



07-2024

Informationen aus Europa, Bund, Ländern, Unternehmen, Vereinen und Verbänden

BIVA

Online Vortragsreihe „Pflegebedürftig – Was nun?“

Starten Sie gut informiert in den Herbst und lassen Sie sich von den BIVA-Experten durch zehn anschauliche Präsentationen führen, die die Kernthemen rund um die Pflege klar und verständlich beleuchten.

„Pflegebedürftig – Was nun?“; 10-teilige Vortragsreihe

Termin: 2.-6. September und 23.-27. September, jeweils von 17 - 18 Uhr

Referent:innen aus der BIVA-Rechtsberatung:

Ulrike Kempchen, Markus Sutorius und Raoul Romberg

Ort: Online-Konferenz via MS Teams

Teilnahmegebühr:

- Je Vortrag: 5 € für BIVA-Mitglieder | 10 € für Nicht-Mitglieder
- Alle Vorträge: 25 € für BIVA-Mitglieder | 50 € für Nicht-Mitglieder

Worum geht es?

Pflegebedürftigkeit ist kein leichtes Thema. Es wird von vielen gerne verdrängt. Da Krankheit oder Unfall aber jederzeit unabhängig vom Alter zu Pflegebedürftigkeit führen können, sollte man sich frühzeitig mit dem Thema befassen – von der Vorsorge bis zum Testament.

Viele Fragen stellen sich: Welche Leistungen kann man von der Pflegekasse erhalten? Wie vereinbart man Pflege und Beruf? Wie finanziert sich Pflege und welche Rechte hat man als Betroffener?

Damit sich jeder umfassend informieren kann, bietet der BIVA-Pflegeschatzbund die Vortragsreihe „Pflegebedürftig – Was nun?“ an. Die Vorträge bauen nicht aufeinander auf und können auch einzeln besucht werden. Wer mehrere Vorträge besucht, profitiert aber von einem Rabatt.

Durch Anklicken der einzelnen Vorträge gelangen Sie auf die Beschreibung und das Anmeldeformular.

Die Einzeltermine im Überblick:

1. Vollmachten & Verfügungen – Wie kann ich selbstbestimmt vorsorgen? (Mo, 02.09.2024)
2. Versorgungs- und Wohnformen bei Pflegebedürftigkeit – Wie finde ich die richtige für mich und wie kann ich sie finanzieren? (Di, 03.09.2024)
3. Was tun, wenn der MDK kommt? Alles Wissenswerte zu Pflegegrad & Begutachtung (Mi, 04.09.2024)
4. Wie plant man die Versorgung zu Hause? Leistungen für Pflegebedürftige und Angehörige bei ambulanter Pflege (Do, 05.09.2024)
5. Pflege & Berufstätigkeit – Wie soll das gehen? Diese Organisations- und Unterstützungsmöglichkeiten sieht der Gesetzgeber vor (Fr, 06.09.2024)
6. Wer zahlt was? So wird Pflege finanziert (Mo, 23.09.2024)
7. Meine Rechte als Pflegeheimbewohner – Wie das Gesetz pflegebedürftige Menschen schützt (Di, 24.09.2024)
8. Pflegemängel konstruktiv lösen (Mi, 25.09.2024)
9. Demenz & Betreuung (Do, 26.09.2024)
10. Testament – Was muss ich beim Erben und Vererben beachten? (Fr, 27.09.2024)

Melden Sie sich jetzt hier an und sichern Sie sich Ihren Platz in unserer informativen Vortragsreihe!

Telefon: 0228 – 909048-0, E-Mail: info@biva.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Tipps, um auch im Alter bei Hitze „cool“ zu bleiben

Hitzewellen können anstrengend sein – besonders für ältere Menschen. Sie haben mit Hitze kein Problem und schwitzen noch nicht einmal bei hohen Temperaturen? Gerade das kann gefährlich werden – denn Schwitzen dient der Abkühlung. Mit steigendem Lebensalter verändern sich der Stoffwechsel und andere Prozesse im Körper. Auch die Regulierung der Körpertemperatur verlangsamt sich. Da ältere Menschen außerdem seltener Durst verspüren, besteht die Gefahr, dass sie dehydrieren und überhitzen.

Wir haben viele gute Tipps und Ratschläge zusammengetragen, mit denen Sie Hitzebelastungen und gesundheitlichen Risiken vorbeugen können. Natürlich ist nicht jede Empfehlung für jede Person sinnvoll. Sie allein entscheiden, was Ihnen guttut und was für Sie umsetzbar ist. Wenn Sie in Ihrem Umfeld Kontakt zu Menschen über 65 Jahre haben oder diese betreuen, finden Sie zudem hier hilfreiche Tipps.

<https://www.klima-mensch-gesundheit.de/hitzeschutz/menschen-ab-65-und-angehoerige/#c114>

Achten Sie auf sich und andere. Denn wir wollen, dass Sie den Sommer genießen können und gesund bleiben!

Das Wichtigste in Kürze zusammengefasst:

- Passen Sie Ihren Alltag bei Hitze an, indem Sie sich beispielsweise in den heißesten Stunden des Tages an einem kühlen Ort aufhalten und körperliche Anstrengungen vermeiden.
- Verlegen Sie körperliche Aktivitäten und Erledigungen in die kühleren Morgen- und späteren Abendstunden.
- Halten Sie Ihre Wohnung und sich selbst möglichst kühl.
- Trinken Sie ausreichend – am besten Wasser und ungesüßte Tees.
- Setzen Sie sich möglichst nicht direkter Sonneneinstrahlung aus.
- Sorgen Sie für einen Sonnenschutz, wenn Sie ins Freie gehen.
- Konsultieren Sie vor einer Hitzewelle Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, um die ggf. von Ihnen eingenommenen Arzneimittel auf Hitzeverträglichkeit prüfen zu lassen. Setzen Sie Ihre Arzneimittel aber keinesfalls selbstständig ab und verändern Sie auch nicht die Dosierung oder das Einnahmeschema.
- Beachten Sie insbesondere bei Hitze die Aufbewahrungshinweise in der Packungsbeilage von Arzneimitteln. Da viele Arzneimittel bei Hitze ihre Wirksamkeit verlieren können, lagern Sie diese bitte kühl.

Deutsche Umwelthilfe (DUH)

Zu viel Grau, zu wenig Grün: Viele deutsche Städte fallen im ersten Hitze-Check durch

Neue Daten offenbaren weiterhin dramatischen Zuwachs versiegelter Flächen in deutschen Städten.

Schwerin und Neubrandenburg liegen nach Einschätzung der Deutschen Umwelthilfe bei der klimagerechten Stadtgestaltung im grünen Bereich. Im Mittelfeld landeten Rostock, Greifswald und Stralsund. Die Bewertung von Stralsund wurde maßgeblich durch ein dort registriertes Manko an Bäumen und Sträuchern beeinflusst.

Weitere Informationen:

<https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/zu-viel-grau-zu-wenig-gruen-viele-deutsche-staedte-fallen-durch-im-ersten-hitze-check-der-deutschen/>

Landesregierung

Kommunen mit innovativen Projekten für die digitale Teilhabe im Alter gesucht

Im vergangenen Jahr ist das Land Mecklenburg-Vorpommern offiziell dem DigitalPakt Alter beigetreten. Die Initiative der Bundesarbeitsgemeinschaft für Seniorenorganisationen (BAGSO) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) lobt nun einen Wettbewerb für Kommunen aus, die innovative digitale Angebote für ältere Menschen unterstützen.

„Unsere Kommunen begegnen dem digitalen Wandel schon heute aktiv und sind vielfach engagiert, um unsere Seniorinnen und Senioren an neue Technologien und digitale Möglichkeiten heranzuführen“, erklärte Ministerin Drese. Ein Beispiel seien die SilverSurfer, die ihre Altersgenossen beim Umgang mit Smartphone, Tablet, Computer und Co. unterstützen. Rund 80 ältere Menschen bilden sich hierfür in Schwerin, Greifswald, Waren/Müritz und Rostock jährlich aus und weiter. Aber auch darüber hinaus gibt es innovative Projekte bei uns im Land, die nun mit dem Kommunenwettbewerb des DigitalPakts Alter deutschlandweit gewürdigt werden sollen. Ob Begegnungszentrum, Computerkurs oder regionale Nachbarschaftsinitiativen, die die digitale Teilhabe Älterer stärken.

Diese Initiativen bauen digitale Barrieren ab und sind ein Schlüssel für die Teilnahme unserer Seniorinnen und Senioren am alltäglichen gesellschaftlichen Leben. Ich möchte unsere Kommunen daher ausdrücklich darin bestärken, sich mit ihren Projekten zu bewerben und sie mit uns zu teilen“, erklärte Drese.

Noch bis Ende Oktober können interessierte Kommunen ihre Bewerbung einreichen. Zehn Projekte werden am Ende ausgezeichnet und erhalten ein Preisgeld in Höhe von jeweils 5.000 Euro.

Alle Infos zum Kommunenwettbewerb finden Interessierte auf den Seiten des DigitalPakts unter:

<https://www.digitalpakt-alter.de/digitalpakt-alter/unsere-wettbewerbe/kommunenwettbewerb-2025/>

Wir sind Welterbe

Mit dem Residenzensemble Schwerin hat Mecklenburg-Vorpommern jetzt eine dritte UNESCO-Welterbestätte: Was für eine große Freude!

Das UNESCO-Welterbekomitee hat in Neu Delhi das »Residenzensemble Schwerin« mit einer beeindruckenden Zustimmung in die Welterbeliste aufgenommen.

Vorsitzender des Welterbe Förderverein Schwerin, Joachim Brenneke: »Seit heute sind wir Teil der Welterbefamilie und bewegen uns auf Augenhöhe mit den Pyramiden von Gizeh oder den Taj Mahal.

Jetzt geht es darum wie wir als Stadtgesellschaft damit umgehen.

Pflegeportal

Elternunterhalt: Wenn Kinder zur Kasse gebeten werden

Immer wieder begegnet uns im Alltag der Satz „Eltern haften für ihre Kinder“. Dass dem so ist, weiß wohl jeder. Solange Kinder klein sind, sind Eltern auch für sie verantwortlich. Doch dass umgekehrt auch Kinder für ihre Eltern verantwortlich gemacht werden können, ist weniger bekannt. Im Alter kann es vorkommen, dass erwachsene Kinder Elternunterhalt zahlen müssen.

Das Leben im Alter ist nicht immer leicht. Und es ist nicht immer günstig. Besonders wenn Pflege notwendig wird, kommen hohe Kosten auf Betroffene zu. Für manche ist es eine Selbstverständlichkeit, den eigenen Eltern finanziell unter die Arme zu greifen. Andere können sich das kaum leisten und wieder andere wollen es schlichtweg nicht. Doch so einfach ist es nicht immer. Denn Elternunterhalt ist keine Frage des Wollens. Grundsätzlich gilt: Wenn Eltern die Kosten ihrer Pflege nicht tragen können, müssen erwachsene Kinder einspringen. Dabei gibt es natürlich gewisse Grenzen und Regeln.

Wann müssen Kinder für ihre Eltern zahlen?

Dass Menschen im Alter für ihre pflegerische Versorgung nicht vollständig aufkommen können, ist keine Seltenheit. Denn allein die Unterbringung in einem Pflegeheim kann schnell um die 4.000 Euro oder mehr kosten. Bei durchschnittlichen Rentenbezügen, die nicht einmal an der 1.000-Euro-Grenze kratzen, sind diese Summen unmöglich aufzubringen.

Solange Eltern in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, müssen Kinder keinen Unterhalt zahlen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sie in ihrer eigenen Wohnung leben und nicht auf Hilfe angewiesen sind. Sobald sie aber pflegebedürftig werden, übernimmt zunächst die Pflegeversicherung anteilig die Kosten. Danach greift das eigene Einkommen, die Rente und anderes Vermögen. Reicht all das nicht aus, muss der Ehepartner für übrige Kosten aufkommen. Gibt es keinen Ehepartner oder verfügt er nicht über genügend Mittel, müssen Kinder zahlen. Allerdings nur, wenn ihr Einkommen dazu ausreicht. Dafür gibt es seit 2020 das "Angehörigen-Entlastungsgesetz", welches besagt, dass die Kinder ein Jahreseinkommen von über 100.000 Euro Brutto haben müssen, um zum Elternunterhalt herangezogen zu werden. Wer also weniger als 100.000 Euro im Jahr verdient, muss kein Elternunterhalt zahlen.

Übrigens: Es gibt Ausnahmesituationen, in denen zahlungspflichtige Kinder sich vom Elternunterhalt befreien lassen können. Zum Beispiel, wenn der Elternteil selbst seiner Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist oder wenn ein gestörtes Verhältnis besteht.

Wie viel müssen Kinder zahlen?

Die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und die Rente des Pflegebedürftigen reichen meistens bei Weitem nicht aus, um alle Kosten zu decken. Alleinstehenden Kindern bleibt ein Selbstbehalt von 2.000 Euro netto im Monat. Bei Ehepaaren erhöht sich der Selbstbehalt auf 3.600 Euro. Einkommen, das darüber hinausgeht, ist zur Hälfte für den Elternunterhalt aufzuwenden.

Ein Beispiel: Eine alleinstehende Tochter verdient 5.000 Euro netto im Monat. 2.000 Euro darf sie behalten. Von den übrigen 3.000 Euro kann sie noch einmal die Hälfte für sich beanspruchen. Daraus ergibt sich, dass sie höchstens 1.500 Euro Unterhalt im Monat zahlen muss.

Es gibt aber noch weitere Faktoren, die die Höhe der Unterhaltszahlung verringern können. Dazu zählen andere Unterhaltsverpflichtungen, zum Beispiel für die eigenen Kinder, oder die Kreditablösung fürs Eigenheim. Auch Leistungen für die Altersvorsorge, Sozialversicherungsbeiträge und Steuern können zum Teil abgezogen werden.

Wann die Krankenkasse Stromkosten erstatten muss

Je mehr elektrische Hilfsmittel bei der häuslichen Pflege verwendet werden, desto höher ist auch der Stromverbrauch. Die meisten Betroffenen zahlen erhöhte Stromkosten selbst, obwohl sie es nicht müssten. Denn was kaum einer weiß: Unter Umständen erstattet die Krankenkasse Stromkosten für elektrische Hilfsmittel – sogar bis zu vier Jahre rückwirkend. Wer zu Hause **elektrische Hilfsmittel** nutzt, die vom Arzt verordnet und von der Krankenkasse bezahlt wurden, hat auch Anspruch auf eine **Stromkostenerstattung**. Ein Pflegegrad ist dafür nicht erforderlich. Wichtig ist nur, dass das Hilfsmittel medizinisch notwendig ist und von der **Krankenkasse** übernommen wurde.

Achtung: Der Anspruch gilt nicht, wenn die Hilfsmittel aus eigener Tasche gezahlt wurden.

Weitere Informationen:

<https://www.pflegeportal.org/blog/pflegefinanzierung/wann-die-krankenkasse-stromkosten-erstatten-muss-306/>



Pflegemesse in Rostock

Vom 10.09. bis 12.09.24 ist die HanseMesse der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum 7. Mal Gastgeber der Pflegemesse. Die Messe bietet ein breites Spektrum an Ausstellern und Anbietern zu den Themengebieten Reha, Therapie und Pflege. Zahlreiche Aussteller bieten die Möglichkeit sich über aktuelle Entwicklungen, Trends, Dienstleistungen und Produkte zu informieren, diese auszuprobieren und zu erwerben.

Auch die Pflegestützpunkte aus dem ganzen Land Mecklenburg-Vorpommern werden mit einem Stand in der Messehalle vertreten sein. Die Stützpunkte präsentieren ihr breites Beratungsangebot und vermitteln für individuelle Beratung an die jeweiligen Experten vor Ort in Ihrer Region. Am Messestand erhalten Sie beispielsweise Informationen zu den Themen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Pflegegrade, Pflegeleistungen, Entlastungsleistungen, Nachbarschaftshilfe sowie Kinderpflege.

Die Messe hat vom 10.-12.09. jeweils von 9 bis 17 Uhr für Besucher geöffnet. Eine Tageskarte für die Messe kostet 8€ (5€ ermäßigt). Informationen zur Anmeldung und Gebühren, auch speziell für den Landespflegekongress, gibt es auf der Internetseite

<https://www.inrostock.de/messen/pflegemesse/>

Weitere Informationen zu den Pflegestützpunkten:

<https://www.pflegestuetzpunkteMV.de/>

Verfasserin: Nele Kristin Meincke,

Pflege Stützpunkte
Mecklenburg-Vorpommern
Neutrale Pflegeberatung und Unterstützung

Achtung Vorsorgen

Wer kümmert sich um meine **Behörden- und Versicherungsangelegenheiten**?

Wer erledigt meine **Bankgeschäfte**?

Wer handelt und entscheidet für mich dann in **Rechtsangelegenheiten**?

Vorsorge schützt!

Ich kann „Vorsorgen“!
(Vorsorgevollmacht/
Betreuungsverfügung)

oder

von Amts wegen die
Bestellung eines Betreuers
dem **Gericht** überlassen.

Betreuungsverfügung
Sollte trotz der hier erhaltenen Vollmacht die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden, so wünsche ich, dass der bestmögliche ...

DAS VORSORGEPAKET

Das Betreuungsrecht